



KANTON
URI

AMT FÜR KINDES- UND
ERWACHSENENSCHUTZ



Merkblatt für Betroffene von Fürsorgerischen Unterbringungen

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Telefon: +41 41 875 2170
E-Mail: akes@ur.ch
Internet: www.ur.ch/akes

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient

Sie sind durch einen Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Uri (KESB Uri) gegen Ihren Willen und zu Ihrem Schutz in einer Psychiatrischen Klinik untergebracht worden. Für die Gründe, die zu diesem behördlichen Entscheid führten, verweisen wir Sie auf die entsprechende Verfügung.

Das Gesetz räumt Ihnen eine Reihe von Rechten ein, die wir Ihnen im Folgenden kurz erörtern möchten.

Beim Eintritt

Vertrauensperson (Art. 432 ff. ZGB)

Sie können sofort beim Eintritt in die Klinik eine Person ihres Vertrauens bezeichnen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt. Das kann zum Beispiel jemand aus Ihrem privaten Bekanntenkreis oder eine Betreuungsperson sein.

Die Vertrauensperson kann ausschliesslich von Ihnen selbst bezeichnet werden. Die Klinik kann die Vertrauensperson nicht ablehnen. Arbeitet die bezeichnete Person jedoch gegen Ihre Interessen, kann die KESB angerufen werden. Die Vertrauensperson soll Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte unterstützen. Sie soll Ihnen bei der Formulierung von Anliegen und deren Weiterleitung an die entsprechenden Stellen/Behörden behilflich sein. Weiter vermittelt die Vertrauensperson bei Konflikten und hilft Ihnen die Kontakte mit Ihrem Umfeld aufrechtzuerhalten. Falls Sie möchten, kann die Vertrauensperson auch bei der Erarbeitung des Behandlungsplans miteinbezogen werden. Sie kann auch gewisse Rechtsmittel einlegen.

Beschwerde gegen den Entscheid der KESB beim Obergericht (Art. 450 ff. ZGB)

Sie können gegen den Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde erheben.

Die Beschwerde reichen Sie schriftlich beim Obergericht des Kantons Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf ein. Eine Begründung ist nicht notwendig. Als Beschwerdeerklärung genügt: "Ich erhebe Beschwerde." oder: "Ich will entlassen werden".

Sobald Sie den Beschluss der Erwachsenenschutzbehörde erhalten, haben Sie 10 Tage Zeit, um Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde müssen Sie spätestens am letzten Tag der Frist bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz einreichen oder der Schweizerischen Post übergeben. Beschwerde erheben können auch Ihnen nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, usw.).

Anhörung (Art. 447 ZGB)

Sie und, wenn Sie wünschen auch Ihre Vertrauensperson, werden vor jedem Behördenentscheid und vor jedem Entscheid des Obergerichts persönlich angehört. Es wird ein Protokoll über die Anhörung geführt.

Während Ihres Aufenthalts

Entlassungsgesuch an die KESB (Art. 426 Abs. 4 ZGB)

Sie können jederzeit ein Entlassungsgesuch an die KESB Uri, Klausenstrasse 4 in 6460 Altdorf richten. Ist hingegen die Klinik zuständig für die Entlassung, ist das Gesuch an die Klinikleitung zu richten. Reichen Sie das Gesuch bei der Klinikleitung ein, obwohl die KESB Uri für die Entlassung zuständig ist, so ist die Klinik verpflichtet, Ihr Gesuch unverzüglich an die KESB Uri weiterzuleiten. Ein Entlassungsgesuch können auch Ihnen nahestehende Personen (Beistands-, Vertrauensperson, Ehepartner, Kinder, Eltern, usw.) einreichen. Über Ihr Gesuch hat die KESB Uri ohne Verzug zu entscheiden.

Beschwerde gegen die Abweisung des Entlassungsgesuchs beim Obergericht (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)

Wird Ihr Entlassungsgesuch durch die KESB Uri oder die Klinik abgewiesen, können Sie beim Obergericht des Kantons Uri, Rathausplatz

2, 6460 Altdorf Beschwerde erheben (Art. 450 Abs. 1 und Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Auch hier können Sie oder Ihnen nahestehende Personen Beschwerde führen. Die Beschwerde ist schriftlich innert 10 Tagen seit Sie von der Abweisung des Entlassungsgesuchs Kenntnis haben, einzureichen.

Beschwerde beim Obergericht gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB)

Zu Ihrem und zum Schutz von Drittpersonen kann die Klinik Massnahmen zur Einschränkung Ihrer Bewegungsfreiheit verfügen. Diese müssen verhältnismässig und begründet sein und Ihnen vorgängig erklärt werden. Zudem ist ein Protokoll zu führen. Falls Sie nicht einverstanden sind, können Sie eine Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich ans Obergericht des Kantons Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf einreichen. Auch hier genügt eine einfache Erklärung wie "Ich bin mit der Behandlung/mit der bewegungseinschränkende Massnahme nicht einverstanden".

Das Obergericht hat die Beschwerde in der Regel innert 5 Arbeitstagen seit Eingang zu entscheiden.

Periodische Überprüfung Ihrer Unterbringung (Art. 431 ZGB)

Die KESB Uri überprüft Ihre fürsorgliche Unterbringung von Amtes wegen spätestens nach sechs Monaten, ungeachtet, ob die KESB oder ein Arzt/eine Ärztin die Einweisung angeordnet hat. Innerhalb von weiteren sechs Monaten führt die KESB Uri von Amtes wegen eine zweite Überprüfung durch und danach überprüft sie die Fürsorgliche Unterbringung so oft wie nötig, mindestens aber einmal jährlich.

Altdorf, Januar 2014